



## Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-12/1891-22

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr.1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV

wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktor-antrages

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch die Vorsitzende            Gerlinde Schmitt-Kanthak,  
den Beisitzer                        Wolfgang Wetzl  
und den Beisitzer                  Bernd Petermann,

gegenüber der Netze Magdeburg GmbH, Franckestraße 8, 39104 Magdeburg, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -

am 11.11.2015 beschlossen:

1. Der Beschluss vom 03.04.2014 (Aktenzeichen BK8-12/1891-21) wird hinsichtlich des Wertes zur Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruches für das Jahr 2013 wie folgt abgeändert:

Dem Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze gemäß Anlage 1 wird in Höhe der Anlage 4 unter Punkt 1. stattgegeben.

2. Im Übrigen gelten weiterhin die Bestimmungen des Beschlusses der Beschlusskammer 8 vom 03.04.2014 (Aktenzeichen BK8-12/1891-21).

### Gründe

#### I.

Die Beschlusskammer 8 hat mit Beschluss vom 03.04.2014 (Aktenzeichen BK8-12/1891-21) eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin im Jahr 2013 in Höhe von [REDACTED] festgelegt.

Die festgelegte Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin im Jahr 2013 ergibt sich aus Anlage 4 unter Punkt 1. Die Erlösobergrenze wird im Jahr 2013 demnach um folgenden Betrag erhöht:

| Jahr 2013  |
|------------|
| [REDACTED] |

Die bereits mit Beschluss vom 03.04.2014, unter dem Aktenzeichen BK8-12/1891-21, genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze in Höhe von [REDACTED] wird durch den vorgenannten Wert ersetzt und ist damit gegenstandslos.

Im Übrigen wird auf die Feststellungen des Beschlusses vom 03.04.2014 (Aktenzeichen BK8-12/1891-21) verwiesen.

## II.

Die beigelegten Anlagen 1 und 4 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 11.11.2015

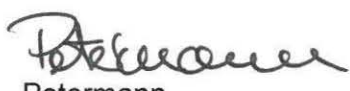
Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

  
Schmitt-Kartha

  
Wetzl

  
Petermann

**Anlagenübersicht:**

Anlage 1: Beantragter Erweiterungsfaktor  
Anlage 4: Anpassung der Erlösobergrenze

**Beantragter Erweiterungsfaktor**

|   | HS | MS | NS | HS/MS | MS/NS |
|---|----|----|----|-------|-------|
| Gewichtung in Prozent   |    |    |    |       |       |
| Erweiterungsfaktor für die Parameter "Fläche" und "Anschlusspunkte" : |    |    |    |       |       |
| Erweiterungsfaktor für den Parameter "Jahreshöchstlast" :             |    |    |    |       |       |
| Gewichteteter Erweiterungsfaktor für das Netz:                        |    |    |    |       |       |
| Anpassung der Erlösobergrenze im Jahr 2013 [€]                        |    |    |    |       |       |

**Anpassung der Erlösobergrenze**

| 1. Anpassung der Erlösobergrenze  |   |   |   |   |   |   |   |   |                                    |   |   |  |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|------------------------------------|---|---|--|
| Jahr  | Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ARegV | Beantragte Anpassung der Erlösobergrenze unter Berücksichtigung des im Antrag angegebenen Erweiterungsfaktors | Durch BNetzA berechnete Anpassung der Erlösobergrenze unter Berücksichtigung der im Antrag angegebenen Parameter und Gewichtung |   |   |   |   |   |                                    |   |   |  |
| 2013  | $\Delta EOT =$  | $\Delta EOT =$  | $\Delta EOT =$  |   |   |   |   |   |                                    |   |   |  |
| 2. Erlösobergrenze vor erstmaligem Antrag auf Erweiterungsfaktor  |   |   |   |   |   |   |   |   |                                    |   |   |  |
| Berechnung der Erlösobergrenze  |   |   |   |   |   |   |   |   |                                    |   |   |  |
| Jahr  | Erlösobergrenze nach § 4 ARegV  | Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV   | Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV   | Verteilungsfaktor für den Abbau der Ineffizienzen nach § 16 Abs. 1 i.V.m § 34 Abs. 1b ARegV | Beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARegV | Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 Satz 2 ARegV | Verbraucherpreisgesamtindex des Statistischen Bundesamtes für das Basisjahr nach § 6 Abs. 1 ARegV | Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV | Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV | Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze - Qualitätselement nach § 19 AReV | Nicht zumutbare Härte nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV | Saldo Periodenübergreifende Saldierung einschl. Zinsen nach § 34 Abs. 1a ARegV |
| 2013  | $EQ_t =$  | $KA_{nbt,t}$  | $+(KA_{vbt,t})$   | $+(1 - V_t)$  | $* KA_{sa,t}$                                       | $* (VPI_t)$                                       | $/ VPI_b$   | $- PF_t$  | $* EF_t$                           | $+ Q_t$   | $+ NZH_t$   | $+ PS_t$   |
| 3. Erlösobergrenze inkl. beschiedenem Erweiterungsfaktor (ohne Berücksichtigung von Sondersachverhalten wie bspw. Mehrerlösabschöpfung) |   |   |   |   |   |   |   |   |                                    |   |   |  |
| Berechnung der Erlösobergrenze  |   |   |   |   |   |   |   |   |                                    |   |   |  |
| Jahr  | Erlösobergrenze nach § 4 ARegV  | Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV   | Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV   | Verteilungsfaktor für den Abbau der Ineffizienzen nach § 16 Abs. 1 i.V.m § 34 Abs. 1b ARegV | Beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARegV | Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 Satz 2 ARegV | Verbraucherpreisgesamtindex des Statistischen Bundesamtes für das Basisjahr nach § 6 Abs. 1 ARegV | Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV | Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV | Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze - Qualitätselement nach § 19 AReV | Nicht zumutbare Härte nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV | Saldo Periodenübergreifende Saldierung einschl. Zinsen nach § 34 Abs. 1a ARegV |
| 2013  | $EQ_t =$  | $KA_{nbt,t}$  | $+(KA_{vbt,t})$   | $+(1 - V_t)$  | $* KA_{sa,t}$                                       | $* (VPI_t)$                                       | $/ VPI_b$   | $- PF_t$  | $* EF_t$                           | $+ Q_t$   | $+ NZH_t$   | $+ PS_t$   |